



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein

Herrn
Aiko Kempen
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 [REDACTED]
FAX +49 (0) 30 18 [REDACTED]
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 31. März 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
Korrespondenz zum Thema E-Fuels im Zeitraum
vom 1. Januar 2022 bis 27. März 2023**

BEZUG Ihr IFG-Antrag vom 27. März 2023

ANLAGEN 2 Anlagen

GZ **V B 5 - O 1319/23/10120**

DOK **2023/0333825**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kempen,

Ihre E-Mail vom 27. März 2023 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Konkret stellen Sie folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sämtliche externe Korrespondenz, die das Thema "E-Fuels" behandelt aus dem Zeitraum 01.01.2022 bis 27.03.2023. “

Darüber hinaus haben Sie angegeben, dass personenbezogene Daten geschwärzt werden können, soweit dies erforderlich ist.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen gern Folgendes mit:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1

Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Nach derzeitigem Arbeitsstand dürfte Ihr Antrag zu unbestimmt sein.

Regelmäßig kann der Antragstellende nur vermuten, ob eine bestimmte Information bei der Behörde vorhanden ist. Der Behörde obliegt die Pflicht, zu ermitteln, ob diese Information vorliegt. Entscheidend ist jedoch, dass es sich um eine bestimmte Information handeln muss, die üblicherweise durch einen konkreten Lebenssachverhalt beschrieben wird.

Die mit Ihrem Informationsbegehren erbetenen Dokumente haben Sie im Hinblick auf einen bestimmten Rahmen oder ein bestimmtes Vorhaben jedoch nicht näher eingegrenzt. Somit ist bereits der jeweilige Anlass einer Korrespondenz, die das Thema „E-Fuels“ behandelt, nicht näher bezeichnet. Die begehrten Dokumente werden dagegen mit der pauschalen Schlagwortangabe „sämtliche externe Korrespondenz“ umschrieben. Dabei ist schon nicht erkennbar, welches Verständnis von der Begrifflichkeit „externe Korrespondenz“ Sie Ihrem Antrag zugrunde gelegt haben. Dem Antrag ist auch nicht zu entnehmen, welchem Personenkreis innerhalb bzw. außerhalb des BMF eine solche Korrespondenz zugeordnet werden soll. Allgemein besehen kommt noch hinzu, dass der Begriff „E-Fuels“ nicht immer deckungsgleich verwendet wird.

Nach alledem ist absehbar, dass zur Bearbeitung Ihres Antrages ein umfangreicher Rechercheaufwand notwendig wäre. Erforderlich ist u. a. eine auf das weit gefasste Thema und den angegebenen Zeitraum bezogene Abfrage aller in Betracht kommenden Arbeitseinheiten im BMF und eine dortige Überprüfung der Akten, soweit ein Zusammenhang mit Ihrem Antragsbegehren bestehen könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein das Dokumentenmanagementsystem (DOMEA) des BMF gegenwärtig mehr als 17,5 Millionen Dokumente in mehr als 2,5 Millionen Akten bzw. Vorgängen umfasst. Diesen werden monatlich durchschnittlich ca. 95.000 neue Dokumente zugeordnet.

Eine zielführende Recherche nach etwaigen vom Begehren erfassten amtlichen Informationen kann mit diesen Angaben im BMF nicht durchgeführt werden.

Ich rege daher eine Präzisierung Ihres Begehrens an.

Selbst wenn durch eine Stellungnahme Ihrerseits Ihr Begehren hinreichend bestimmt für eine weitere Bearbeitung wäre, würde es sich wahrscheinlich nicht mehr um eine gebührenfreie einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG handeln. Dafür wäre schon der zu

erwartende Rechercheaufwand zu hoch. Der Umfang des Bearbeitungsaufwands ist derzeit noch nicht genauer absehbar. Bisher sind keine Kosten entstanden. Auch wäre eine Bearbeitung innerhalb der Monatsfrist des § 7 Absatz 5 IFG voraussichtlich nicht möglich.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage wären Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV.

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Für den Eingang einer Stellungnahme zur Konkretisierung Ihres Antragsbegehrens sowie zur Übernahme ggfs. entstehender Gebühren habe ich mir den **28. April 2023** vorgemerkt. Sofern mir bis zu diesem Datum keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antragsbegehren nicht länger festhalten.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies könnte erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen.

Bis zum etwaigen Eingang einer Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

